

Wort und Heimat



Korrespondenz für die deutschen Armeezeitungen

Herausgegeben im Auftrage des Deutschen Studentendienstes
Fernsprecher: Berlin Zentram 8615 & 9397 - Drahtanschrift: Studentendienst, Berlin
Anschrift: Berlin N.W. 7 Bauhofstr. 7.

Parlamentarisches System.

Die politische Entwicklung des 18. und 19. Jahrhunderts hat in allen Kulturstaaten dahin geführt, daß die Staatsbürger durch gewählte Vertretungen - Parlamente - neben dem Staatsoberhaupt an der Regierung des Staates Anteil nehmen. Die Gesetzgebung über Staatsoberhaupt und Volksvertretung gemeinsam, die Verwaltung ist an sich Sache des Staatsoberhauptes. Nach einem überall geltenden Satz des modernen Staatsrechts ist das Staatsoberhaupt aber politisch nicht verantwortlich. Es muß daher Ratgeber - Minister - haben, die für jene politischen Handlungen durch die sogenannte Gegenseignung die Verantwortung übernehmen. Ohne solche ministerielle Gegenseignung sind seine politischen Akte unwirksam. Die Minister ernannt das Staatsoberhaupt, sie sind es, die tatsächlich die gesamte Verwaltung des Staates unter Kontrolle der Volksvertretung führen. An der englisch-amerikanischen und in der romanischen (belgisch-französischen) Form der Verfassung ist das Staatsoberhaupt teils durch ausdrückliche Gesetzgebung, teils durch Gewohnheitsrecht verbunden, die Minister auf Verlangen der Volksvertretung zu entlassen oder sie überhaupt aus den Reihen der Mehrheit zu entnehmen, jedoch in der Regel die Führer der Mehrheit Minister sind. Das geht u. U. so weit, daß das Staatsoberhaupt nicht einmal ihm persönlich unempfindliche Führer der Mehrheit als Minister ablehnen kann. Man nennt das „parlamentarisches System“. Tatsächlich führt hier der das Ministerium bildende Ausschuß der Mehrheit die Regierung. Das Staatsoberhaupt kann, wenn es zu den Ministern in Gegensatz kommt, nur das Parlament auflösen und Neuwahlen ausschreiben. Wird dabei seine andere Mehrheit erreicht, so bleibt ihm nichts anderes übrig, als sich zu fügen, denn sonst findet es keine Mehrheit aus der Mitte der Mehrheit. Die Stellung des Staatsoberhauptes ist also im wesentlichen eine repräsentative. Das deutsche System hält demgegenüber daran fest, daß das Staatsoberhaupt keine Minister frei wählen kann, daß es gleichgültig ist, ob sie mit der Mehrheit der Volksvertretung übereinstimmen. Sie bleiben im Amt, solange sie es wollen und so lange sie der Wille des Herrschers hält. Die Volksvertretung kann Gesetzesvor schläge des Ministeriums, außerjenfalls dem Etat ablehnen, sie kann es aber nicht unmittelbar erzwingen, daß die Verwaltung in ihrem Sinn geführt wird. Praktisch liegt die Sache natürlich so, daß ein dauernder Gegensatz zwischen Ministerium und Volksvertretung zum Stillstand der Staatsmaschine führen würde, jedoch schließlich ein Ausgleich gesucht werden muß. Das parlamentarische System führt zur reinen Parteiregierung. Die Mehrheit kann ihre Ziele und Interessen rücksichtslos durchsetzen, ohne sich um die Minderheit zu kümmern. Das System ist in England ausgebildet und wird dort als die Grundlage englischer Freiheit gefehlt. Es hat sich bewährt, solange es nur zwei Parteien gab, die in längeren oder kürzeren Zwischenräumen in der Herrschaft wechselten. Säufige und schnelle Systemwechsel waren ausgeschlossen, die Mehrheit blieb mindestens bis zur nächsten Neuwahl bestehen. Ganz anders ist die Wirkung in den romanischen Ländern. Hier fehlt es bei der Zersplitterung der Volksvertretung in vielen Par-

teien an einer festen Mehrheit. Auch innerhalb der Wahlperiode kann die Mehrheit täglich wechseln. Das hat besonders in Frankreich dazu geführt, daß die Minister oft nur Wochen oder wenige Monate im Amt waren, daß eine Amtsbauer von zwei Jahren etwa eine seltene Ausnahme ist. Das muß natürlich jeden zielbewussten Ausbau der Verwaltung hemmen. Jeder neue Minister muß sich in die Fragen seines Amtsbereichs einarbeiten. Hat er dann eben eine Reform in Angriff genommen, so ist sein Amt beendet, und der Nachfolger arbeitet vielleicht in entgegengesetzter Richtung. Auch bei uns herrscht starke Parteienzersplitterung, auch bei uns würde das parlamentarische System gleiche Gefahren bringen. Das deutsche System hat den großen Vorzug der Stetigkeit der Verwaltung, der Möglichkeit, weitreichende Reformen in jahrelanger Arbeit durchzuführen. Freilich schränkt es die Macht der Volksvertretung ein. Aber auch bei uns muß die Regierung den Wünschen einer großen, festen Mehrheit allmählich doch Rechnung tragen. Aber die Macht des Staatsoberhauptes wirkt ausgleichend und hindert eine dem Gemeinwohl abträgliche völlige Nichtachtung der Interessen der Minderheit. Die Geschichte lehrt uns, daß in dem großen Konflikt der preussischen Regierung mit dem Abgeordnetenhaus beim Bestehen der parlamentarischen Regierungsform die Maßregeln nicht unterbleiben müssen, welche die Voraussetzung der Erfolge von 1866 und 70/71 waren. Der Nachteil mangelnder Sympathie zwischen Regierung und Volksvertretung, der sich bei uns leicht einstellt und zu Verzögerung führt, kann dadurch beseitigt werden, daß man öfter Mitglieder der großen Parteien zu Ministern macht. Dadurch kann man ohne den Zwang und die Nachteile des parlamentarischen Systems sich die besten Vorteile sichern.

Gefängnisdirektor Edel-berlin.

Bargeldloser Zahlungsverkehr.

Während der Schied im Wirtschaftsleben Englands schon seit vielen Jahren eine selbstverständliche Erscheinung ist, hat sich die deutsche Geschäftswelt mit dieser Einrichtung noch nicht so recht befreunden können. Das liegt in der Hauptsache daran, daß die deutsche Regierung, schon bevor der Schied sich richtig eingebürgert hatte, den Schiedstempel einführt und diese Maßnahme wieder direkt lähmend auf die weitere Entwicklung der Zahlungsverkehrsverhältnisse. Nachdem aber der Stempel gegen Ende des Jahres 1916 aufgehoben worden ist, ist kein Grund einzusehen, weshalb nunmehr der Schiedverkehr nicht einen enormen Aufschwung nehmen sollte. Wir unterscheiden hauptsächlich zwei Arten von Schieds: den Banf, und den Postschied. Ersterer wird vor allem bei Ueberweisungen durch Banken benutzt. Hier hat auch die Reichsbank wieder vorbildlich gewirkt durch die Einführung der sogenannten Giro-Ueberweisung, welche darin besteht, daß Zahlungen nicht nur zwischen den Bankeinstituten unter sich, sondern auch zwischen den größeren Unternehmungen in der Industrie, dem Handel und der Landwirtschaft durch Zu- oder Abchriftung von einem Konto auf das andere vermittelt werden. Wir zählen im ganzen deutschen Reiche ungefähr

18 000 Reichsbank-Giroteilnehmer, bei annähernd 500 Reichsbankstellen ergibt das durchschnittlich auf jede Anzahl 60 Teilnehmer, mit Rücksicht auf den vor dem Kriege außerordentlich gesteigerten Handelsverkehr eine verhältnismäßig kleine Zahl. Eine Erweiterung des Giro-Verkehrs der Reichsbank muß deshalb nach dem Kriege mit allen Mitteln angestrebt werden.

Die Reichsbank verlangt von jedem Giro-Teilnehmer zur Begründung des Kontos die Einzahlung einer Kündneibank; gewöhnlich sind es 100 Mark, die dann den Grundstock des Guthabens des betreffenden Kontoinhabers bilden.

Einfacher ist die Begründung eines Kontos nach bei den Privatbanken, welche nicht einmal ein Kündneibuch verlangen.

Die zweite Hauptform, in der sich der bargelose Zahlungsverkehr vollzieht, ist für den Postfiskus, mit dessen Einführung sich die Postverwaltung ein großes Verdienst erworben hat. Die Vorzüge des Postfiskus liegen vor allem in der erheblichen Erparnis an Porto und Gebühren gegenüber den Zahlungen durch Postanweisungen. Ferner ist ein Verlust durch Diebstahl und Feuer bei Postfiskusgeldern ausgeschlossen.

Es gibt aber noch andere Möglichkeiten, die Vereinfachung der Zahlungsverhältnisse zu fördern, z. B. dadurch, daß man sich der Einrichtung bei den Sparkassen bedient, die es ohne weiteres übernehmen, die Steuerbeträge von den Sparbüchern abzuschreiben. Das ist eine außerordentlich praktische Neuerung, da sie einmal die Verzinsung der bestehenden Beträge bis zum letzten Tag und außerdem jegliche Schreibarbeit und jeden Botengang unnötig macht.

Ein recht weites Feld zur Verhütung des Bargeldumlaufs eröffnet sich ferner für unsere Städte als Besitzer von Gas- und Elektrizitätswerken. Anstatt daß die geschuldeten Beträge von einem Beamten eingezogen werden, könnte sich die Stadt den Gegenwert für den Gas- oder Elektrizitätsverbrauch durch Abschub überlassen lassen.

Schließlich wird enormer Gewinn wäre es, wenn die Armeeverwaltung zum bargelosen Zahlungsverkehr überginge. Bisher hatte jedes Bataillon, jede selbständige Spezialtruppe, jedes Kasernen einen Kassenführer mit Bargeld, mit dem man auch ins Feld zog. Durch Einführung des Ueberweisungswesens könnten hier viele Millionen eingespart werden.

Diese Beispiele, welche natürlich nicht den Anspruch auf Vollständigkeit machen können, sollen zeigen, welche Umformen noch unnotigerweise erforderlich werden. Jeder patriotisch denkende Deutsche sollte deshalb nach dem Grundsatze handeln:

Der bargelose Zahlungsverkehr stärkt unsere wirtschaftliche Kraft und hilft dadurch den Krieg verkürzen.

Dr. Kujebel-Berlin.

Die Ernährung unseres Feldheeres.

Für die Ernährung kämpfender Heere — wenn sie im Vordringen sind — ist von seher der Bodenetrag der von ihnen besetzten Gebiete von hervorragender Bedeutung gewesen. So haben auch unsere Soldaten überall da, wo sie auf feindlichem Boden stehen, an Ort und Stelle ihre Nahrungswürsinnisse zum Teil decken und infolgedessen die Heimat in erheblichem Maße von der Sorge um ihren Unterhalt befreien können. Allerdings haben sie niemals der Bevölkerung des besetzten Gebietes die zur eigenen Ernährung benötigten Lebensmittel genommen; vielmehr haben sie durch intensive Bewirtschaftung des besetzten Landes dessen Ertrag oft für alle Zukunft gesichert und mit schwerer Landarbeit verdient, was sie dem fremden Boden zur täglichen Ernährung entnommen haben.

Die Zufuhr an Lebensmitteln aus der Heimat konnte jedoch niemals und nirgends im gegenwärtigen Kriege völlig durch den Ertrag des Okkupationsgebietes ersetzt werden. Es mußten vielmehr überall zur Ernährung der Heere und ihres Pferdebestandes beträchtliche Mengen aus der Heimat beigesteuert werden, und der Derpingtonachschub für das Feldheer erreichte infolgedessen eine stattliche Menge: bis zum Ende des zweiten Kriegesjahres, d. h. bis zum 1. August 1916, waren bereits acht Millionen Tonnen aus der Heimat hinausgegangen!

Sierunter fallen lediglich die Mengen, die durch die Seewerwaltung den Truppen zugeführt worden sind, also nicht die Markenderwaren und die Liebesgaben, die von Privaten und von Organisationen aller Art in so reichem Maße gestiftet wurden.

Den von oben angegebenen acht Millionen Tonnen entfallen mehr als drei Millionen Tonnen — d. h. 61,6 Millionen Zentner — auf Safer zur Ernährung der Pferde, 1,2 Millionen Tonnen — 25 Millionen Zentner — wurden an Mehl und Zwieback aus der Heimat an die Front geliefert. Je eine Million Kinder und Schweine und mehr als eine halbe Million Hammel lieferten der Armee in den ersten zwei Kriegsjahren das nötige Fleisch.

An Bier wurden den deutschen Soldaten — noch ausgenommen die Bayern und Schyaben — in der gleichen Zeit fast drei Millionen Sektelliter geliefert. Dazu kamen 490 000 Sektelliter Rum und Brantwein, je 67 000 Sektelliter Wein und Arrak, die lediglich zum Schutz gegen Krankheiten ausgegeben wurden, 19 000 Sektelliter Mineralwaffer, 10 000 Sektelliter Strohstoff und 10 000 Sektelliter sonstige Getränke. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß die Verlesierung des Feldheeres mit Mineralwaffer nebenher zum großen Teile von den Etappen aus erfolgt, unter deren Obliegenheiten auch die Aufrechterhaltung von Mineralwafferfabriken fällt.

Den Mengen an Nahrungsmitteln und Getränken, die hinausgingen, entsprechen auch die Transporte von Zigaretten, Zigaretten und Tabak. 8,5 Milliarden Zigaretten und Zigarren wurden durch die Heeresverwaltung ins Feld geschickt, dazu 160 000 Zentner Pfefferminzabak und 16 000 Zentner Kau- und Schnupftabak.

Wenn diese genannten Mengen auch hineinwie, um ein großes Seer zu verbergen, so ist doch zu bedenken, daß die Zufälligkeiten des Krieges oft große Truppenteile für lange Tage von geordnetem Zufuhr abschneiden und alle Ernährungspläne für diese dann zunichte machen. Zum Glück sind solche Fälle die Ausnahme und vorübergehend gewesen. Und die häßliche Verberseherung der Propanatförderung hinter der Front wird das ihrige dazu beitragen, um beratige Fälle für die Zukunft immer mehr unmöglich zu machen.

Dr. Egon Singer-Berlin.

Familienfürsorge und wirtschaftliche Kriegshilfe in Württemberg.

Nicht von den überall gleichmäßig vorhandenen Grundlagen der Reichsunterstützung und Zuschußunterstützung wollen wir hier reden, sondern von einigen besonderen Württemberg eigentümlichen Einrichtungen. Von Anfang wurde bei der Zuschußunterstützung auf folgende drei Gesichtspunkte großer Wert gelegt.

Das unseren Kriegesfamilien zukommende Geld soll jeher Bestimmung entsprechend verwendet werden. Soweit irgend möglich werden deshalb Naturalgaben gereicht. Insbesondere in Stuttgart ist dies in weitestem Umfang ausgebildet. Neben Lebensmittel, Kohlen, Umzugsloshenbeiträge, wählenderer Zufuß zur Wohnung, der direkt an den Hauseigentümer bezahlt wird und beim Besitzer eines eigenen Seims die Form von Hypothekensinzufuß annimmt, dabei auch den Gewerbetreibenden, besonders für Gewerbetriebe gewährt wird. Außerdem ist für Hilfe in Krankheitsfällen auch noch für Kriegesrinnen durch die Kriegeskrankenstellen gesorgt. Ganz besonders organisiert ist die Abgabe von Kleidungsstücken aller Art für die Kinder der Kriegesangehörigen. Die Stoffe werden vom Hilfsausfuß eingelaufen, in eigener Verwaltung zugeführt. Die Kleidungsstücke werden von Kriegesfrauen hergestellt und wesentlich unter dem Gebelungspreis an die Kriegesfrauen abgegeben. Eine besondere Schulhilfsaktion ist dem Nationalen Kriegesdienst eingerichtet.

Besondere Berücksichtigung wird den arbeitenden Frauen geschenkt. Zuweisung von Lebensmitteln, Abgabe billiger Marken für die Kriegesküchen und Speisung der Kinder in Kinderküchen. Nur teilweise Anrechnung des eigenen Dienstes wollen die besondern Schwierigkeiten ausgleichen, unter denen bei der heutigen Fortsetzung die arbeitende Frau zu leiden hat. Für Kinderfürsorge ist in weitestem Umfang Dorfgesetz getroffen.

Streng wird endlich darauf geachtet, daß nicht besonders findige Frauen es verheben, möglichst bei allen erdenklichen Unterstützungsstellen sich Hilfe zu verschaffen. Ein Unterstühtungsbusb gewährt die Möglichkeit, hier in weitestem Umfang ausgleichend zu wirken und dafür zu sorgen, daß auch die zurüchhaltenen Kriegesfamilien in gleichmäßiger Weise bedacht werden.

Neben der reinen Familienfürsorge hat sich die „Kriegeshilfe Württemberg“ zur Aufgabe gestellt, unseren Tapferen im Felde die Grundlage ihres wirtschaftlichen und sozialen Daseins zu erhalten. Die wirtschaftlichen Umwälzungen des Krieges haben in unserer sozialen Schichtung starke Veränderungen herbeigeführt. Bei dem auf Sparfameit und eigenem Fleiß beruhenden gehobenen Arbeiterstand, dem ganzen unteren Mittelstand, einschließlich der Privatangestellten, soweit der Ernährer beim Seere steht, ist die Gefahr vorhanden, durch die während des Krieges mehr und mehr anwachsenden Rüststände an Miet- und Hypothekensinsen, Versicherungsprämien, Geschäftsschulden in weitestem Umfang wirtschaftlich zusammenzubrechen und auf tiefere soziale Stufen herabzulinken. Der Tapfere, der draußen im Feld die deutsche Wirtschaft verteidigt, wird zu Hause in der eigenen Wirtschaft von den dabeiemgeliebten, mit Kriegesaufträgen reichlich bedachten Standesgenossen, nur allzu häufig

wirtschaftlich überflügelt. Deshalb müssen die auf den Krieg beruhenden Rückstände mit öffentlicher Hilfe beseitigt werden. Es muß den heimkehrenden Kriegern die Fortarbeit auf derselben wirtschaftlichen Grundlage ermöglicht werden, die sie bei der Einberufung verlassen haben. Die Kriegshilfe Württemberg gibt aus Staats-, Bezirks- und Gemeindegeldern, sowie aus dem Ergebnis eigener Sammlungen, die insbesondere von der Kriegshilfe von Industrie und Handel in die Wege geleitet werden, niederwertigere Darlehen, die in langfristigen Raten zurückbezahlt werden können. Bei besonders schweren wirtschaftlichen Fällen werden auch reine Zuschüsse gewährt. In jedem einzelnen Fall wird eine vollständige Regelung der Verhältnisse mit sämtlichen Gläubigern angestrebt, um die ungehörte Fortführung oder Wiederaufnahme des Geschäfts oder Berufs nach der Dienstentlassung zu ermöglichen. Dringender notwendig ist, daß die Heimatgemeinden ebenso wie die Truppenführer sich eingehend darum bemühen, daß alle Fälle wirtschaftlicher Notlage der Kriegshilfe zugeführt werden. Man wendet sich in solchen Fällen an die Geschäftsstelle in Stuttgart, Wilhelmplatz 7, oder an den Bezirksausschuß für Kriegsjürsorge beim heimatischen Oberamt. Nicht einseinen, die den Weg zufällig zu ihr finden, will die Kriegshilfe helfen, sondern ganz gleichmäßig allen Württembergern, die durch Einberufung oder durch den Krieg unverschuldet in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet sind. Sie bittet insbesondere die Dorfgemeinden, sich ihrer Mannschaften anzunehmen und sie mit allen ihren wirtschaftlichen Schmerzen ihr zu überweisen. Im Angesicht der täglichen Gefahr für Leib und Leben im Kampf soll unseren Tapferen dadurch wenigstens die wirtschaftliche Sorge genommen werden.

Dr. Wöly-Stuttgart.

Inanspruchnahmefähigkeit.

Die Inanspruchnahmefähigkeit ist eine der wertvollsten Eigenschaften, die die Natur allen Lebewesen für den Kampf ums Dasein mitgegeben hat. Greift du nach einer Eibehse, so bleibst ihr, ohne daß du das niedliche Tierchen quälen wolltest, der Schwanz in den Händen. Die Sache ist aber nicht schlimm; wenn du nach einigen Tagen an der gleichen sonnigen Stelle die Eibehse wiederfindest, wirst du mit Staunen sehen, daß ihr bereits ein neuer Schwanz nachgewachsen ist.

Den Affen, die manche Naturforscher für unsere Vorfahren oder wenigstens für unsere nächsten Vorfahren im Tierreich ausgeben, ist der Schwanz notwendiges Werkzeug. Bei ihrem Kletterleben auf den Bäumen halten und schwingen sie sich damit. Der Mensch, der sich den aufrechten Gang auf festem Erdboden angewöhnt hat, hat ihn als entbehrlich abgehoben. Glieder, die nicht gebraucht werden, verkümmern. Glieder aber, die stärker, als der Regel entspricht, beansprucht werden, werden größer und stärker. Durch den härteren Gebrauch wird ihrem Muskelgewebe mehr Blut zugeführt. Sie wachsen daher kräftiger als das entsprechende Glied, dessen Entlastung sie übernommen haben. So findet auch in der Natur jede Arbeit ihren Lohn. Das abgenommene Bein magest durch Nichtgebrauch ab; das andere wird kräftiger, als es früher war. So paßt sich die Natur verhältnismäßig rasch an die neuen Lebensbedingungen an. So kann aus Erfahrung sprechen. Am 4. Juni 1913 wurde mit der linken Unterextremität abgenommen, am 23. Juni desselben Jahres konnte ich bereits eine Erholungsreise nach Rom-Dez. unternehmen, und im August 1914 habe ich in der jahresplanlosen Zeit eine so fröhliche Eisenbahnfahrt nach Mailand ohne Schnellsüge mit Leichtgüter überstanden.

Die wenigsten Menschen haben aber einen so feinen Einblick in dieses wohlthätige Naturgesetz, daß es ihnen in Fleisch und Blut übergehen könnte. Es ist ein anderes Naturgesetz, das sich bei diesem in die Aufgabe teilt, das Leben erträglich zu machen, das ihm aber scheinbar widerstreitet, der Reiz, der im Wechsel begründet ist. Es beruht darauf, daß in einer Reihe von gleichartigen Reizungen der Reizen immer nur die härtere als solche empfunden wird. Die alltägliche Erntemühe des Berufs wird durch ihre Einseitigkeit reizlos und ermüdet daher ein nicht tollig veranlagtes Gemüt und stumpft es ab. Deshalb braucht man sich nicht zu wundern, daß den Berufsberatern der Kriegesbeschäftigten ihre diesjährige Neigung zum Berufswechsel so große Schwierigkeiten macht. Die Kriegesbeschäftigten haben eben nur die Schattenseiten ihres bisherigen Berufs im Gedächtnis festgehalten und übertrieben, die Lichtseiten haben sie vergessen. Dagegen sehen sie von dem erwähnten neuen Beruf nur die Lichtseiten; die Schattenseiten kennen sie nicht oder verkleinern sie, wenn sie darauf aufmerksam gemacht werden. So sehne auch sehr viele Menschen nur die Lichtseiten des Berufs der anderen, vergleichen damit die Schattenseiten des eignen und kommen zu dem Schluß, daß sie eigentlich recht bedauerenswerte, unglückliche Geschöpfe seien.

Damit soll der Berufswechsel der Kriegesbeschäftigten auch dann, wenn ihnen ihr körperlicher Zustand die Wiederaufnahme ihres früheren Berufes gestatten würde, nicht unter allen Umständen und ausnahmslos verworfen werden. Er mag selbst dann begründet sein und sich durch den Erfolg rechtfertigen, wenn er dem sachkundigen Berater von seinem sachlichen Standpunkt als gewagter Versuch erscheint. Es kommt nämlich bei der Berufswahl nicht bloß auf die körperliche, sondern vielmehr noch auf die seelische Eignung an. Ein Beispiel mag das veranschaulichen. Der oberflächliche Beobachter wird als wesentliche Eigenschaft eines tüchtigen Maschinenschreibers und Maschinensetzers die Hand- und Fingerfertigkeit ansehen. Seelenkundliche Forschungen haben aber ergeben, daß ihre Leistungsfähigkeit vielmehr aus von diesen Eigenschaften davon abhängt, ob sie fähig sind, einen möglichst langen Satz oder Satzlteil schnell ins Gedächtnis aufzunehmen und treu wiederzugeben. Damit sind aber keineswegs die Eigenschaften erschöpft, deren Vereinigung erst die Voraussetzungen dafür schafft, daß sich der Mensch im Beruf des Maschinenschreibers glücklich fühlt. Es gehört auch das Fehlen bestimmter ausgeprägter Eigenschaften dazu. Ein Fehlpfeiler veranlagter, talentüberreicher Mensch oder ein solcher mit einer gewissen Abenteuerlust wird in diesem auf die Gewissenhaftigkeit, Pünktlichkeit im Kleinen und Unterordnung in allen Dingen angewiesenen Beruf nicht leicht sein Glück finden. Unglücklich braucht er darum noch lange nicht darin zu werden, wenn diese Eigenschaften nicht allzutour von der Natur in ihm angelegt sind. Schwächere Eigenschaften lassen sich nach dem Geheiß der Anpassungsfähigkeit durch längere Übung unterdrücken, ohne daß dadurch das gesamte seelische Wohlbefinden Schaden leidet. Wenn aber in einem erwähnten Berufe eine stark ausgeprägte Naturanlage nicht zu ihrem Recht und zu ihrer Auswirkung kommen kann, dann muß eine solche Berufswahl als verfehlt gelten. Und zahlreiche Beispiele der Erfahrung lehren, daß in solchen Fällen der Berufswechsel nie zu spät kommt. Es ist eine Modetranke unserer Zeit, daß man mehr auf dauernde Stellung, womöglich mit dem Rechte auf Ruhegehalt, als auf Unabhängigkeit und Selbständigkeit sieht. Der Krieg aber hat die ungeheure Wichtigkeit dieser Anlagen erst wieder ins rechte Licht gestellt. In Selbstbriefen von Angehörten großer Geschäfte lesen wir häufig, daß es ihnen unmöglich ist, die frühere abhängige Stellung wieder aufzunehmen, daß sie sich aber trotzdem für ihre Zukunft keine großen Sorgen machen. Der Krieg hat ihr Selbstbewußtsein und ihren Unabhängigkeitsdrang gehoben. Dr. A. Sell-Beilin.

Das Testament im Felde.

Seit alten Zeiten schon ist es dem im Felde stehenden Soldaten durch das Recht erleichtert, sein Testament zu machen. Es gab in allen Reichen immer ein sogenanntes Soldaten-Testament. Das ist auch in unserem heutigen Rechte so. Nach § 44 des RStG. vom 2. Mai 1874 können Personen des Soldatenstandes in Kriegeszeiten oder während eines Verlagerungszustandes bevorzugt militärisch-letztwillige Verfügungen errichten. Die Truppe, der sie angehören, muß ihren Standort verlassen haben, oder sie muß an ihren bisherigen Orte angegriffen oder belagert werden. Unter diesen Voraussetzungen genügt für das Testament eines Soldaten eine eigenhändig geschriebene und von ihm unterschriebene Aufzeichnung. Einer Ortsangabe, die ja bekanntlich verboten ist, bedarf es dazu nicht; nicht einmal eine Datierung wird gefordert.

Ist der Soldat nicht freiwillig gewandt, so kann er sich sein Testament auch von einem anderen aufsetzen lassen. Er muß es dann nur eigenhändig unterschreiben und dabei zwei Zeugen, also irgendwelche Kameraden, oder aber einen Offizier oder einen Kriegesgerichtsarzt mit zuziehen und von diesen es mitunterzeichnen lassen.

In feierlicherer Form wird das Soldaten-Testament aufgenommen, wenn es von einem Kriegesgerichtsarzt oder von einem Offizier unter Zuziehung von zwei Zeugen von dem Soldaten mündlich erklärt und dann in ein förmliches Protokoll gebracht wird. Dieses Protokoll muß dann von dem letztwillig verfügenden Soldaten, dem aufzunehmenden Kriegesgerichtsarzt oder Offizier und den Zeugen unterzeichnet werden. Dieses Testament hat die Wirkung einer öffentlichen Urkunde. Es würde insbesondere den Vorzug verdienen, wenn der Soldat in dem Testamente über Grundbesitz verfügen will.

Alle diese bevorzugten Soldaten-Testamente können auch von Kriegesgefangenen, die sich in der Hand des Feindes befinden, errichtet werden. Sie alle sind aber in ihrer zeitlichen Wirkung begrenzt. Sie erlöschen nach Ablauf eines Jahres nach Demobilisierung des Truppenteils oder nach Ausscheiden des Soldaten aus dem mobilen Truppenteil. Wer also ein solches bevorzugtes Soldaten-Testament gemacht hat, muß daran denken, nach seiner Heimkehr seine letztwillige Verfügung wieder neu vorzunehmen.

Mancher wird vielleicht fragen: Wozu ist denn heute noch ein besonders erleichtertes Soldaten-Testamente erforderlich? Wir haben ja doch schon nach dem BGB. ein allgemein bekanntes, ist eine sehr einfache Testamentsform: das eigenhändige Testament. In dieser einfachen Form könnte man ja doch ein endgültiges Testament errichten, das nach Jahresablauf nach der Demobilisierungsform nicht erlischt. Es stand inoffen der Anwendung dieser Testamentsform bis vor kurzem ein Hindernis entgegen. Das eigenhändige Testament des BGB. muß nämlich nicht nur vom Testator eigenhändig ge- und unterschrieben sein, sondern auch Angabe des Ortes und der Zeit der Errichtung enthalten. In diesem letzteren Punkte liegt das Hehrerfordernis gegenüber dem Soldaten-Testament. Nun sind aber factlich Ortsangaben in allen schriftlichen Aufzeichnungen der im Felde stehenden Soldaten verboten. Was hat bei den rechtlichen Geschäften der im Felde stehenden zu mancherlei Schwierigkeiten geführt. Daher ist durch eine neue Bundesratsverordnung vom 8. 3. 1917 angeordnet, daß in allen Urkunden, in denen nach den gesetzlichen Vorschriften eine Ortsangabe zu stehen hätte, diese Ortsangabe weggelassen kann. Es soll dafür die einfache Truppenbezeichnung eingesetzt werden. Auch wenn diese fehlt, bleibt die Urkunde gültig. Die Verordnung hat bestimmt, daß dies mit rückwirkender Kraft für alle nach dem 1. August 1914 im Felde aufgenommenen Urkunden gilt. Mitbin können sehr leicht eigenhändige Soldaten-Testamente, wenn sie nur die Zeitangabe der Errichtung tragen, zugleich als gültige Testamente im Sinne des BGB. angesehen werden. Sie erlöschen also auch nach Jahresfrist nicht. Darin liegt die einsehende Bedeutung der neuen Verordnung.

Ist es nach heutigem Recht schon immer leicht, ein Testament zu errichten, so ist dies, wie gezeigt, dem Soldaten noch erleichtert. Darin liegt eine gewisse Gefahr. Nach der Rechtsprechung unserer Gerichte können Testamente auch in Briefform niedergeschrieben werden. Es genügt die Unterschrift mit dem Namen, also etwa „Dein treuer Sohn“, ja sogar mit einer Derwandschaftsbezeichnung, also etwa „Euer Onkel“, wenn nur die Person des Schreibenden aus dem Briefe klar hervorgeht. Wenn also jemand auf einer Feldpostkarte unbedachtfam schreibt, wie er sich, falls ihm etwas zustoße, etwa die Regelung seines Nachlasses denke, also daß der oder jener dies oder das haben solle, so kann eine solche Niederschrift stets als Testament aufgefaßt werden.

Der praktische Rat geht demnach dahin: man schreibe in Briefen nichts von der künftigen Regelung seiner Erbschaft, wenn man nicht wirklich ein Testament machen will. Will man aber ein Testament machen, so wähle man, wenn möglich, nicht die Briefform, sondern die förmliche Form einer Urkunde, in der man mit unweiblichen Worten erklärt, daß das Nachstehende der letzte Wille sein soll. Wer aber etwa Briefe geschrieben hat, die ihm nach den vorstehenden Ausführungen bedenklich erscheinen, braucht sich nicht zu beunruhigen; denn Testamente kann man widerrufen. Er braucht also nur zu schreiben, daß er in seinem Briefe etwa enthaltene Erklärung aufhebe.

Einem alten Aberglauben gegenüber ist zu betonen: Dem Testamentmann stirbt man nicht. Bei wem also die Regelung der Nachlassverhältnisse erforderlich scheint, der soll besorgen daran denken. Nicht nur im Felde kann ein Mann der Tod plötzlich abrufen. Testamentmachten ist aber eine höchstbedeutungsvolle Angelegenheit. In Erregung oder unbedachtfam gemachte Testamente haben schon großes Unheil angebracht. Oft ist das Testieren auch keine einfache Sache. Man hole sich daher sachkundigen Rat. Bei den im Felde allenthalben bestehenden Rechtsberatungsstellen, sowie auch bei rechtskundigen Kameraden ist Gelegenheit genug dazu vorhanden.

Prof. Dr. Soeninger-Freiburg i. B.

Kriegsteilnehmer vor den Zivilgerichten.

Daß, wer im Felde steht, nicht darüber nachdenken kann, wie er oder die daheimgebliebenen Angehörigen seine Forderungen betreiben oder seine Schulden rüchtigen und bezahlen, ist ja selbstverständlich, auch unser Reichstag in seiner ersten Sitzung nach Kriegsausbruch am 4. August 1914 beschloß hat, daß Prozesse der Kriegsteilnehmer und solche gegen sie während der Dauer des Krieges nicht begonnen und nicht fortgeführt werden. Die Gerichte haben von Amts wegen das Verfahren

auszusetzen, und zwar bis zur Beendigung des Krieges. Der Kriegsteilnehmer braucht also keine Eingabe an das Gericht zu machen, auch nicht im Termine mündlich durch einen Angehörigen die Aussetzung zu beantragen. Dem Gerichte, sei es nun ein Amts- oder Landgericht, ein Gewerbe- oder Kaufmannsgericht, ein Verfalls- oder Oberverfallensgericht oder ein höheres Gericht, muß allerdings zur Kenntnis gebracht werden, daß der Mann jetzt unter den Fahnen steht. Hat der Soldat einen Anwalt oder einen sonstigen Bevollmächtigten für sich bestellt, nun, so ist er vertreten, und wird die Sache verhandelt. Vielleicht liegt dem Krieger daran, bald festgesetzt zu sehen, ob er dem Gegner etwas schuldig ist oder dieser ihm.

Wer nun ist Kriegsteilnehmer? Keineswegs nur die Soldaten an der Front oder im Schützengraben, sondern das Gesetz kennt drei Gruppen von Kriegsteilnehmern, nämlich: 1. Personen, die zu einem mobilen Teile der Land- oder Seemacht oder zu deren gegen den Feind verwendetem Teile gehören oder zur Befahrung einer armierten oder in der Armierung begriffenen Fregate; 2. Personen, die dienstlich aus Anlaß unserer Kriegführung sich im Auslande aufhalten; 3. deutsche Kriegesgefangene oder Weisen.

Zu den mobilen Truppen gehört sowohl das Feldheer, als auch das Seefußvolk, in der Regel nicht aber die Ersatztruppenteile. Bestehen im Einzelfalle Zweifel, so holt das Gericht eine Auskunft von dem stellvertretenden Generalcommando ein. Nicht gegen den Feind verwendet sind die Truppen, welche Kriegesgefangene bewachen, auch nicht Soldaten, die vorübergehend einen unerwarteten Flugzeugangriff abwehren, auch nicht zum Schutze von Eisenbahnen, Bahnhöfen, Munitionsfabriken, Luftschiff- und Flugzeughallen außerhalb des Operationsgebietes bestimmte Truppen, wohl aber die zum Küstenschutz verwandten Personen. Es ist mehrfach vorgekommen, daß, wenn Soldaten zur Seilung oder wegen eines Kriegsbringens auf mehrere Wochen in die Heimat beurlaubt waren und dort ihrer Beschäftigung wieder nachgehen, die Prozessgegner Fortsetzung des Verfahrens während des Heimataurlaubs beantragt haben. Derartige Anträge haben die Gerichte aber abgelehnt. Sinegen haben sie, wenn der Mann zur Seilung in ein inländisches Lazarett überwiegen war, ihn also zu einem immobilen Ersatztruppenteile gehörig behandelt und demnach das gerichtliche Verfahren wieder aufgenommen. Das geschieht aber nicht, wenn der Mann in Feindesland im Lazarett ist, weil er dann mobil bleibt. Die Zugehörigkeit zur Land- oder Seemacht vermöge eines Dienstverhältnisses, Amtes oder Berufs liegt nicht nur bei Offizieren, Kapitulanten, bei Militärärzten, Veterinären, beim Feldschningeneurcorps und bei Militärbeamten vor, sondern auch bei Zivilärzten, Krankenpflegern und -Pflegerinnen, wenn sie z. B. in einem im Ausland fahrenden Lazarettzug beschäftigt sind.

Zu den Personen, die dienstlich aus Anlaß des Krieges im Auslande sich aufhalten, gehören vor allem die Verwaltungs-, Eisenbahn-, Post-, und Beamten, auch die in Belgien, in Polen und Kurland dauernd dienstlich Beschäftigten; eine etwas weitgehende Rücksichtnahme, da diese bei dauernder Beschäftigung oft wohl Zeit hätten, ihre Rechtsangelegenheiten zu ordnen.

Angehörigen im mobiler Truppenteile kann das Gericht nach seinem Ermessen gleichfalls entgegenkommen, indem es die Aussetzung des Prozesses anordnet. Es soll dies tun, wenn der Kriegsteilnehmer glaubhaft macht, daß er infolge seiner Zugehörigkeit zur bewaffneten Macht an der Wahrnehmung seiner Rechte behindert sei. Der Antrag wird abgelehnt, wenn die Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens nach den Umständen des Falles eine offensibare Unbilligkeit für den Gegner enthalten würde, z. B. für den Gläubiger, der fürchten muß, daß bei längerer Sinaussetzung des Prozesses das ganze Vermögen des Schuldners draufgeht oder umgeht, wenn der Kriegsteilnehmer Kläger ist und gegen einen Schuldner ein obliegendes Urteil erstritten hat, das dieser als ungerecht ansieht, da er unter dessen Vollstreckung schwer leidet.

Die Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens ist auch auf die österreichisch-ungarischen Kriegsteilnehmer zu deren Gunsten ausgebeht, nicht aber biolog auf die Türken und Bulgaren.

Amstichter a. D. Dr. W. Scamblo-Berlin-Güterfelde.